

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 2019

375. Stiftung DIHEI, Sozialpädagogische Familien Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr.1199/2015 erteilte der Regierungsrat der Stiftung DIHEI eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Sozialpädagogischen Familien Zürich bis Ende 2018. Mit Eingaben vom 20. Dezember 2017 und 15. Januar 2018 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung im Umfang von 16 Plätzen.

Die Sozialpädagogischen Familien Zürich der Stiftung DIHEI umfassen zurzeit zwei professionell geführte Kleininstitutionen, das Haus Rigiblick in Wetzikon und das Haus Furttal in Dänikon mit je acht Plätzen. Aufgenommen werden Kinder ab Geburt bis zwölf Jahre mit psychosozialen Schwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen. Die Sozialpädagogischen Familien Zürich der Stiftung DIHEI erbringen die sozialpädagogischen Leistungen während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

Die Stiftung DIHEI verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Sozialpädagogischen Familien Zürich, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom 22. November 2018. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf, und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung DIHEI für den Betrieb der Sozialpädagogischen Familien Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Umfang von 16 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2022. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2021 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung DIHEI, Mark Eberli, Präsident, Feldstrasse 8, 8200 Schaffhausen (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli